

Anpassung unserer Privatpreise zum 01.01.2022

Liebe Patienten,

unser Bestreben ist es, Ihnen die bestmögliche Therapie jederzeit zu ermöglichen.

Die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) haben auf Grund des akuten Fachkräftemangels im Bereich der Physiotherapie ihre Preise bereits seit Ende 2017 bis Ende 2019 um 30% erhöht. Dies war ein erster wesentlicher Schritt, um dem Physiotherapeutenmangel entgegenzuwirken und damit Ihre Therapie auch künftig sicherzustellen.

Nach weiteren zähen Verhandlungen der Berufsverbände mit den GKVen wurden gemäß Rahmenvertrag vom 01.08.2021 die Preise rückwirkend zum 01.04.2021 erneut angehoben.

Orientiert an der Gebühreübersicht für Therapeuten (GebuTh) ziehen wir nun erstmals nach drei Jahren unsere Privatpreise zum 01.01.2022 nach.

Diese Preisanpassung betrifft Rezepte mit einem Ausstellungsdatum ab dem 01.01.2022.

Transparente Preise

Im Gegensatz zur Abrechnung im ärztlichen Bereich gibt es für Heilmittelerbringer in Deutschland keine durch den Gesetzgeber festgelegte Gebührenordnung. Deswegen werden seit 2007 in der Gebühreübersicht für Therapeuten (GebuTh) die üblichen Preise veröffentlicht, die zwischen Heilmittelerbringern und ihren Patienten vereinbart werden. Diese GebuTh bildet damit die Basis für die transparente und nachvollziehbare Honorarabrechnung. Auch wir orientieren uns an der GebuTh.

Als Basissatz für die Kalkulation von Privatpreisen greift die GebuTh auf die GKV-Preise zurück. Hinzu kommt ein Steigerungsfaktor, der dann die tatsächliche Höhe der Privatpreise festlegt. Dabei liegt der niedrigste Multiplikator bei 1,4, der normale bei 1,8 und die obere Grenze bei der 2,3-fachen Gebühr.

Die GebuTh simuliert dabei, was Patienten von der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) kennen. Wer die neuen GKV-Preise als Grundlage für seine Privatpreise heranzieht, sorgt automatisch für eine entsprechende Erhöhung.

Die von uns in Rechnung gestellten Preise sind nach rein betriebswirtschaftlichen Aspekten kalkuliert, um Ihnen die bestmögliche, qualifizierte Therapie bieten zu können. Es ist unser Bestreben, Ihnen unsere gesamte Kompetenz zur Verfügung zu stellen. In das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer privaten Krankenversicherung können wir jedoch nicht eingreifen.

Welche Tarife bzw. welches Erstattungsvolumen Sie mit Ihrer Privaten Krankenversicherung (PKV) vereinbart haben, entzieht sich im Einzelnen unserer Kenntnis. Das oftmals von privaten Krankenversicherungen vorgebrachte Argument, die Rechnungsstellung sei nicht angemessen bzw. erhöht, ist jedoch in unserem Fall absolut unzutreffend.

Die Privaten Krankenversicherungen berufen sich teilweise darauf, Maßstab für eine angemessene und ortsübliche Vergütung seien die „Beihilfesätze“. Das ist falsch. Die „Beihilfesätze“ betreffen zusätzliche Leistungen des Staates an seine Bediensteten. Bereits aus dem Begriff der Beihilfe ergibt sich, dass hier keine Kostenerstattung zu 100 Prozent gemeint sein kann. Die „Beihilfesätze“ werden vom Staat ohne Mitwirkung

der einzelnen Praxen oder aber deren Berufsverbänden festgelegt. Auf die Festsetzung der „Beihilfesätze“ haben wir keinen Einfluss. Die „Beihilfesätze“ können infolgedessen keinerlei Maßstab für unsere Preise sein.

Beihilfeberechtigt?

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass selbst das Bundesinnenministerium, als für die Festlegung der Bundesbeihilfesätze zuständige Behörde, noch 2004 in einer Pressemitteilung veröffentlicht hat, dass Beamte bei Heilmitteln eine Eigenbeteiligung insofern zu leisten hatten, als dass sie die Differenz zwischen den nicht kostendeckenden beihilfefähigen Hochsätzen und den tatsächlichen Kosten zu tragen hatten.

„Die Beihilfe ergänzt lediglich die zumutbare Eigenvorsorge, so steht es sogar auf der Website des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat (BMI). Und damit ist eigentlich alles gesagt. Auch wenn viele Patienten die Beihilfe als Vollversicherung betrachten, ist dies nicht so. Es ist ausdrücklich politisch gewollt, dass Patienten einen Eigenanteil übernehmen – wie es die GKV-Patienten durch die gesetzliche Zuzahlung auch tun. Damit will die Politik signalisieren, dass Beihilfepatienten nicht bessergestellt sein sollen als GKV-Patienten.“

Sind wir zu teuer?

NEIN! Wir liegen mit unseren Preisen absolut im Rahmen dessen, was üblich ist.

Unsere langjährige Erfahrung, ständige Fort- und Weiterbildungen unserer Therapeuten und die Erfolge der letzten Jahre zeigen, dass Sie und Ihre Gesundheit bei uns in besten Händen sind.

Auch Ihre PKV sollte dies respektieren. Im Übrigen darf Ihnen Ihre PKV keine andere Praxis nahelegen oder Ihnen empfehlen, zu einer „billigeren“ Praxis zu gehen, denn die PKV darf ihre Leistungspflicht nicht auf die kostengünstigste Behandlungsmethode beschränken (siehe auch BGH-Urteil). Sie haben jederzeit die freie Praxis-, sprich Therapeutenwahl!

Unsere neue Preisliste, gültig ab 01.01.2022, legen wir bei. Hier ist ersichtlich, dass wir meist den 1,4-fachen Satz angewandt haben. Nur bei einigen wenigen therapeutischen Leistungen haben wir, aufgrund der Verhältnismäßigkeit von Preis und Therapeutenleistung, einen höheren Faktor gewählt.

Wir alle sollten daran interessiert sein, dass die bestmögliche Therapie durch qualifizierte Therapeuten auch künftig sichergestellt ist. Dem akuten Fachkräftemangel müssen wir mit attraktiveren Arbeitsbedingungen und höheren Gehältern entgegenwirken, damit wir auch morgen noch mit Ihnen gemeinsam in gewohnter Qualität und Quantität für Ihre Gesundheit sorgen können.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen jederzeit für Ihre Fragen zur Verfügung - Immer in Bewegung für Ihre Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Hebl
Gesellschafterin